

Ä1

# Initiativantrag

**Initiator\*innen:** Volker Andres

**Titel:** **Ä1 zu IA1: Initiativantrag I (vorbehaltlich der Annahme auf die TO durch die VV): Satzung der Synodalkonferenz der katholischen Kirche in Deutschland**

---

## Antragstext

### Von Zeile 1 bis 2 einfügen:

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken nimmt die Satzung der Synodalkonferenz der katholischen Kirche in Deutschland an.

Die ZdK-Vollversammlung stellt fest, dass sich aus der Satzung der Synodalkonferenz an verschiedenen Stellen konkrete Wechselwirkungen mit den Regelungen des ZdK ergeben. Sie beauftragt das Präsidium, den daraus resultierenden Anpassungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Geschäftsordnung und ggf. des Statuts des ZdK zu prüfen und der nächsten ZdK-Vollversammlung entsprechende Vorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zeitgleich fordert die ZdK-Vollversammlung die Deutsche Bischofskonferenz auf sich ebenfalls mit den sie betreffenden Wechselwirkungen zu befassen und entsprechende Anpassungen in den eigenen Gremien vorzunehmen.

## Begründung

Die Synodalkonferenz und das ZdK werden künftig in unterschiedlichen

Zusammenhängen in einer verbindlichen Beziehung zueinander stehen. Dazu gehören unter anderem:

- die Beratung der Synodalkonferenz über Finanz- und Haushaltsangelegenheiten nach Berichten der Sachbereiche des ZdK (Art. 2 Nr. 1 Satz 3 des Synodalstatuts)
- das Wahlrecht der Synodalkonferenz für Personen für die Sachbereiche des ZdK (Art. 2 Nr. 2 des Synodalstatuts)
- die Wahl der Mitglieder der Synodalkonferenz durch die ZdK-Vollversammlung unter Berücksichtigung von Geschlechter- und Generationengerechtigkeit (Art. 2 Nr. 3 des Synodalstatuts)
- sowie die Zurechtweisung der Mitglieder des ZdK an die Synodalkonferenz zur Beratung (Art. 2 Nr. 4).

Für eine gute und verlässliche Verzahnung zwischen Synodalkonferenz und ZdK sind hierfür konkretisierte Regelungen und Verfahrenswege erforderlich, die noch zu erarbeiten sind. Mit diesem Auftrag signalisiert das ZdK gegenüber den künftigen Mitgliedern der Synodalkonferenz, der 6. Synodalversammlung sowie der Deutschen Bischofskonferenz, dass es sich der eigenen strukturellen Verantwortung bei der Umsetzung der Satzung bewusst ist.

Entsprechende Klärungs- und Anpassungsbedarfe bestehen auch im Verhältnis zwischen Synodalkonferenz und Deutscher Bischofskonferenz. Es ist ebenso notwendig, dass diese dort ebenfalls aufgegriffen werden.